

BGE 40 II 577

Bundesgericht (BGE), 1914-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_II_577

FR: ATF 40 II 577

IT: DTF 40 II 577

Volltext

I. FAMILIENRECHT DROIT DE FAMILLE 96. Urteil der II. Zivilabteilung vom 12. November 1914 i. S. Wüthrich, Kläger, gegen Wüthrich und Hadorn, Beklagte. Klage auf Aberkennung des ehelichen Standes. Auslegung der Worte (; durch gerichtliches Urteil getrennt ~ in Art. 255 ZGB. Anforderungen an den nach Art. 254 vom Ehemann zu erbringenden Beweis, dass er 'unmöglich der Vater des Kindes sein könne~. Inwieweit Tatfrage' inwieweit Rechtsfrage 'I A, - Der Kläger und die Beklagte Verena Hadorn verehelichten sich im Jahre 1900. Während ihrer Ehe wurden geboren : am 19. September 1900 ein Knabe Hans, der vom Kläger stets als eheliches Kind anerkannt wurde; am 4. August 1901 ein Kind, das am gleichen Tage starb; am 8. April 1911 ein Knabe Alfred; am 19. Mai 1912 ein Knabe Daniel. Die beiden letztem Kinder wurden vom Kläger nicht als ehelich anerkannt. Nachdem die Ehegatten schon kurze Zeit nach der Geburt und dem Tode des zweiten Kindes aufgehört hatten, zusammenzuleben (einen eigenen Hausstand hatten sie nie begründet, sondern sie hatten einfach bei den Eltern des Klägers gewohnt), reichte die Ehefrau am 22. Juni 1909 die Scheidungsklage ein. Am 10. September 1909 wurde ihr durch das Amtsgericht Konolfingen gestattet, « mit ihrem Kinde während der Dauer des Scheidungsprozesses getrennt zu leben ». AS 40 11 - 1914 3" 578 Familienrecht. N° 96. Nach einem von beiden Seiten hartnäckig geführten Scheidungsprozesse, in welchem die Parteien namentlich um die Zuteilung des Knaben Hans stritten wurde schliesslich durch Urteil des Bundesgerichts vom 20. März 1914 die Ehe der Litiganten gänzlich geschieden. Während des Scheidungsprozesses, und zwar im Juni 1911, hatte der Kläger behufs Anfechtung der Ehelichkeit des Knaben Alfred einen « Beweis zum ewigen Gedächtnis » geführt, der in Bezug auf den genannten Knaben erhebliche Zweifel an der Vaterschaft des Klägers ergeben hätte. Dieser musste sich jedoch davon überzeugen, dass eine Aberkennungsklage in Bezug auf jenen, noch unter der Herrschaft des kantonalen Rechts geborenen Knaben erfolglos sein würde, und er verzichtete deshalb auf die Einreichung einer solchen Klage. Dagegen hat er im August 1912 in Bezug auf den unter der Herrschaft des Bundesrechts geborenen Knaben Daniel gegen diesen und gegen Frau Radorn gesch. Wüthrich die in Art. 253 ff ... vorgesehene Aberkennungsklage erhoben, zu deren Begründung er sich zunächst nur auf Art. 255, dann aber auch auf Art. 254 ZGB berief. In einer von der ersten Instanz angeordneten Parteibefragung verwickelte sich die Beklagte Frau Hadorn gesch. Wüthrich bei dem Versuch, über die Umstände ihrer Schwängerung durch den Kläger Auskunft zu geben, in verschiedene Widersprüche, sodass die erste Instanz ihre Aussagen als höchst unglaubwürdig erklärte. R. - Durch Urteil vom 28. April 1914 hat der Appellationshof des Kantons Bern unter Aufhebung eines die Klage gutheissenden Urteils der ersten Instanz erkannt: (! Der Angekl. wird mit seiner Klage abgewiesen.) . Dieses Urteil ist in Bezug auf die Frage der Unmöglichkeit der Vaterschaft des Klägers folgendermassen begründet: Sei auch das Ergebnis der (! Beweisführung zum ewigen Gedächtnis) hinsichtlich der Abstammung des Knaben

Alfred für die Ehefrau sehr belastend, so gebe 579 doch, was die Abstammung des Knaben Dan i e l be- treffe, die von der ersten Instanz vorgenommene Partei- befragung (! keine bestimmten Anhaltspunkte) dafür, dass Frau Wüthrich in der kritischen Zeit (25. Juli bis 22. November 1911) mit andern Männern! als dem Kläger geschlechtlich verkehrt habe. Der Kläger bestreite ein- fach jeglichen Geschlechtsverkehr mit der Beklagten, während diese daran festhalte, dass er der Vater des Kindes sei. Andererseits stehe fest, dass Frau Wüthrich je und je an den Ehemann das Verlangen gestellt habe, mit ihr einen gemeinsamen Haushalt zu begründen. Es sei nun nicht ausgeschlossen, dass die Ehefrau dem Ehemanne, um ihn zur Begründung eines eigenen Haus- haltes zu veranlassen, den geschlechtlichen Verkehr gestattet habe; es sei jedenfalls moralisch nicht un- möglich, dass die Ehefrau einen solchen Verkehr auch nach der Beweisführung zum ewigen Gedächtnis, um die Z,leifel des Ehemannes zu zerstreuen, gestatte! habe. Die Empfängnis falle in die Zeit vom 25. Juli bis 22. November 1911, die letzte Verhandlung in der Beweisführung zum ewigen Gedächtnis habe am 19. Juli stattgefunden. Erst als Frau Wüthrich einsehen musste, dass alle ihre Bemühungen zur Wiedervereinigung fruchtlos seien, habe sie in die Scheidung eingewilligt. Bei den Vermittlungsverhandlungen vor der oberinstanz- lichen Beurteilung des SCheidungsstreites habe nur der Ehemann, nicht auch die Ehefrau in eine Wiederauf- nahme des ehelichen Verhältnisses eingewilligt. Unter diesen Umständen könne VOll einer sol ehe n Abnei- gung des Klägers gegen seine Ehefrau, dass daraus eine moralische Unmöglichkeit eines Geschlechtsverkehrs sich ergeben würde, nicht gesprochen werden. C. - Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung an das Bundesgericht, mit dem Antrag auf Gutheissung der Aberkennungsklage. 580 Familienrecht. No 96. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Mit Unrecht beruft sich der Kläger zunächst auf Art. 255 Z G B, indem er geltend macht, dass er und seine E?efrau. zur Zeit der Empfängnis des in Frage stehenden Kindes illfolge provisorischer Verfügung im Scheidungs- prozesse «getrennt lebten ». Nach dem deutschen wie auch n~ch dem italienischen Text der angeführten G;setzesbe- str~nmung, braucht der Ehemann seine Klage nur dann (l n.lcht weiter zu begründen I), wenn die Ehegatten zur ZeIt der Empfängnis (l durch gerichtliches Urteil ge- trennt» waren. Nun erfolgt in den meisten Kantonen die blosser Gestattung des « Getrenntlebens I) für die Dauer eines Scheidungsprozesses, die zu den {(vorsorg- lichen Ma.sregeln» der Art. 145 und 170 gehört, nicht ~urch ge~licht~iches U r t eil, sondern durch gericht- hche, .melst eIn zel richterliche Ver füg u n g. Schon aus dIesem Grunde ist daher anzunehmen, dass in Art. 255 unter der {(Trennung durch gerichtliches Urteil, nicht die für die Dauer des Scheidungsprozesses getroffene V. erfügung betr. Gestattung des Getrenntlebens, sondern die « Trennung)) im Sinne der Art. 143 und 146 bis 148 (in die Vaterschaft des Beklagten gesetzt werden, Gegen- stand der Tat b e s t a n d s f e s t s t e l l u n g sind (vergl. über Art. 314 : BGE 39 II S. 507), so sind es auch die einzelnen Tatsachen, aus denen bei der Anwendung des Art. 254 auf die « Unmöglichkeit» der Vaterschaft des Klägers geschlossen wird. Nach dem Gesagten ist im vorliegenden Falle zwar die Erklärung des kantonalen Richters, dass der Kläger den Beweis der Unmöglichkeit seiner Vaterschaft nicht geleistet habe, als solche für das Bundesgericht nicht ver- bindlich. Wohl aber sind es allfällige Feststellungen über die Lebensweise sowohl des Klägers als der Beklagten wäh- rend der kritischen Zeit, über Beziehungen der Beklagten zu andern Mannspersonen, über Gelegenheiten, bei denen die Ehegatten ohne Zeugen zusammenzukommen pflegten, über die Veranlagung eines jeden von ihnen in sexueller Beziehung, über den Grad des bei ihnen vorhandenen Anstands- und Ehrgefühls, bzw. über den Mangel eines solchen, über den Grad der Leidenschaftlichkeit, mit welcher sie den damals zwischen ihnen obschwebenden

Scheidungsprozess führten, über allfällig bei andern Gelegenheiten zu Tage getretene Skrupellosigkeit der Ehefrau in der Wahl geeigneter Mittel zur Erreichung prozessualer oder anderer Vorteile, usw. Nun enthält das angefochtene Urteil über derartige Momente, die eine zuverlässige Beurteilung der heiden in Betracht kommenden Charaktere gestatten würden, 584 Familienrecht. No 96. allerdings nur spärliche Feststellungen, und die Bemerkung, dass die Beklagte erst nach dem 19. Juni 1911 « in die Scheidung eingewilligt » habe (S. 6 des Urteils), ist sogar direkt aktenwidrig, da die heutige Beklagte schon im Jahre 1909, nicht nur « in die Scheidung eingewilligt », sondern selber den Scheidungsprozess eingeleitet hatte. Auch fehlt in dem vorliegenden Urteil eine unumwundene Erklärung darüber, wie der Appellationshof das Resultat der vom erstinstanzlichen Richter vorgenommenen persönlichen Befragung der beklagten Ehefrau auffasse. Es erscheint daher die Frage, ob der Kläger der Vater des Kindes sei, um dessen eheliche Abstammung es sich handelt, in der Tat als äusserst zweifelhaft. Allein, da nach Art. 254 die Unmöglichkeit der Vaterschaft des klagenden Ehemanns feststehen muss, und für diese Unmöglichkeit der Kläger heweispflichtig ist, führt im vorliegenden Falle gerade die Spärlichkeit jener Feststellungen, bezw. der Mangel aller vom Kläger bewiesenen Tatsachen, aus denen auf jene « Unmöglichkeit » geschlossen werden könnte, zur Abweisung der Klage. Freilich hat ihrerseits die beklagte Ehefrau für ihre Behauptung, dass der Kläger in der kritischen Zeit mit ihr geschlechtlich verkehrt habe, ebenfalls keinen Beweis zu erbringen vermocht und sich bei ihren bezüglichen Erklärungsversuchen sogar in auffallende Widersprüche verwickelt. Allein nach Art. 254 hat, wie bereits bemerkt, nicht die Ehefrau oder das Kind den Beweis der ehelichen Abstammung oder der Wahrscheinlichkeit dieser Abstammung zu erbringen, sondern im Gegenteil der klagende Ehemann den Beweis. Nicht nur der Unwahrscheinlichkeit, sondern sogar der Unmöglichkeit seiner Vaterschaft. Die hienach ihm obliegende Beweislast kann er nicht dadurch auf die Gegenpartei abwälzen, dass er abwartet, ob vielleicht die beklagte Ehefrau anlässlich ihrer allfälligen persönlichen Einvernahme sich als unfähig erweisen wird. Denn ihr nach dem Gesetz gar nicht obliegenden gegenteiligen Beweis zu leisten. Selbst wenn es, was hier dahingestellt bleiben kann, bundesrechtlich zulässig sein sollte, dass der Kläger behufs Leistung des ihm obliegenden Beweises auf das Ergebnis einer vom Richter im Rahmen der kantonalen Prozessordnung angeordneten persönlichen Befragung der beklagten Ehefrau abstehe, und selbst wenn es ausserdem als zulässig betrachtet würde, den Erklärungen der Mutter einen entscheidenden Einfluss auf die Rechtsstellung des mitbeklagten Kindes zuzuerkennen, so kann durch die persönliche Befragung der Mutter doch jedenfalls das aus Art. 254 sich ergebende Beweisthema nicht geändert werden, d. h. es genügt auch dann nicht, dass Tatsachen festgestellt werden, aus denen die Unsicherheit oder Unwahrscheinlichkeit der Vaterschaft des Klägers hervorgeht, sondern es müssen auch in diesem Fall solche Tatsachen nachgewiesen werden, aus denen sich die Unmöglichkeit seiner Vaterschaft ergibt. Dass aber im vorliegenden Fall diese Voraussetzung erfüllt sei, weil die frühere Ehefrau des Klägers nicht im Stande oder vielleicht nicht gewillt war, zuverlässige Angaben über die Umstände ihrer Schwängerung zu machen, kann nicht als richtig anerkannt werden. Ausschlaggebend ist, dass trotz aller Widersprüche in den Angaben der beklagten Ehefrau und trotz der Leidenschaftlichkeit, mit welcher beide Ehegatten den zwischen ihnen obschwebenden Prozess, insbesondere die Verhandlungen über die Zuteilung des vom Kläger anerkannten ältesten Kindes führten, immer noch die von der Vorinstanz angenommene Möglichkeit einer auf Berechnung beruhenden Verleitung des Klägers zum Geschlechtsumgang seitens der Klägerin übrigbleibt. Denn es

ist nicht etwa fest- gestellt, dass der eine Ehegatte gegenüber dem andern einen physischen Abscheu hatte, oder dass der eine zu feinfühlig gewesen wäre, um während des Ehescheidungs- prozesses und während des Getrenntlebens geschlecht- lichen Umgang mit dem andern Teil zu pflegen. Bleibt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.